



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. Mai 2009 (19.05)
(OR. en)**

9976/09

**PROCIV 77
JAI 302
COCON 15
RELEX 473
SAN 126
TELECOM 112
COHAFA 28**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den AStV/Rat

Nr. Vordokument: 7074/2/09 REV 2 PROCIV 25 JAI 121 COCON 5 RELEX 191
SAN 42 TELECOM 33 COHAFA 16

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über die Sensibilisierung der
Öffentlichkeit für den Katastrophenschutz
– Annahme

1. Im Lichte der Ergebnisse des Seminars über die Sensibilisierung der Öffentlichkeit bei Katastrophen größeren Ausmaßes, das vom 18. bis 20. Februar 2009 in Brno (Tschechische Republik) stattgefunden hat, hat der Vorsitz einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den Katastrophenschutz erstellt.
2. Diesen Entwurf hat die Gruppe "Katastrophenschutz" am 12. März und am 2. April 2009 geprüft. Am 14. Mai 2009 hat sie Einvernehmen über die als Anlage beigefügte Kompromissfassung erzielt.
3. Daher wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, die in der Anlage enthaltenen Schlussfolgerungen auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt anzunehmen und die Schlussfolgerungen in sein Protokoll aufzunehmen.

Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den Katastrophenschutz

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

1. **gestützt** auf die Entscheidung des Rates vom 8. November 2007 über ein Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz (Neufassung des Verfahrens)¹;
2. **gestützt** auf die Entscheidung des Rates vom 5. März 2007 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für den Katastrophenschutz²;
3. **unter Hinweis darauf**, dass Häufigkeit und Ausmaß der Naturkatastrophen und der vom Menschen verursachten Katastrophen in den letzten Jahren zugenommen haben;
4. **gestützt** auf die Leitlinien der Europäischen Union für die Umsetzung des Konzepts des federführenden Staates bei der konsularischen Zusammenarbeit³, die der Rat am 8. Dezember 2008 gebilligt hat;
5. **unter Betonung** der Bedeutung, die fristgerechten, zielgerichteten, sachdienlichen und zuverlässigen Informationen über den Schutz und die Sicherheit der Bürger vor, während und nach Katastrophen zukommt, wenn es darum geht, die Auswirkungen in Bezug auf Opfer und Schäden zu mindern und die Fähigkeit der Bürger zur Selbsthilfe zu stärken;
6. **unter Berücksichtigung** der Tatsache, dass nach dem Beschluss 91/396/EWG des Rates vom 29. Juli 1991⁴ im selben Jahr die europäische Notrufnummer 112 eingeführt wurde, um die nationalen Notrufnummern zu ergänzen und den Zugang zu Rettungsdiensten in allen EU-Mitgliedstaaten zu erleichtern, und dass in der Richtlinie 2002/22/EG vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienststrichtlinie)⁵ weitere Anforderungen an die Notrufnummer 112 festgelegt wurden;

¹ ABl. L 314 vom 1.12.2007, S. 9.

² ABl. L 71 vom 10.3.2007, S. 9.

³ ABl. C 317 vom 12.12.2008, S. 6.

⁴ ABl. L 217 vom 6.8.1991, S. 31.

⁵ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51.

7. **in Anerkennung** der wichtigen Arbeit der Rettungskräfte und **in dem Bewusstsein**, dass sie bei ihrer Arbeit durch aggressives und gewalttätiges Verhalten in ihrer Sicherheit bedroht und behindert werden und dass eine verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit dazu beiträgt, möglichen Aggressionen zu begegnen, Bedrohungen zu verringern und die Achtung vor Menschen zu steigern, die unter schwierigen Bedingungen für das Wohl anderer arbeiten;
8. **in dem Bewusstsein**, dass die diplomatischen Vertretungen und die konsularische Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten in Drittländern entscheidend dazu beitragen, dass EU-Bürgern, wie z.B. nach den Anschlägen in Mumbai im November 2008, leichter geholfen werden kann;
9. **unter Hinweis auf** die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. Juni 2008 zum Thema "Stärkung der Katastrophenabwehrkapazitäten der Europäischen Union – auf dem Weg zu einem integrierten Konzept für die Katastrophenbewältigung"⁶, in denen auf die Katastrophenprävention, -vorsorge und -abwehr eingegangen wird;
10. **nach Kenntnisnahme** der Ergebnisse des jüngsten Expertenseminars über die Sensibilisierung der Öffentlichkeit bei Katastrophen größeren Ausmaßes, das vom 18. bis 20. Februar 2009 in Brno stattgefunden hat, sowie anderer Projekte zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit;
11. **unter Hinweis** auf die Gemeinsame Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission vom 19. Dezember 2007 zu dem Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe⁷, insbesondere auf die Nummern 57 bis 60, in der in Nummer 58 die folgenden Grundsätze für den Einsatz von europäischen Ressourcen des Katastrophenschutzes bei humanitären Maßnahmen festgelegt sind: "Werden Katastrophenschutzressourcen bei humanitären Krisen eingesetzt, so sollte dieser Einsatz bedarfsorientiert und zusätzlich zu humanitärer Hilfe und im Einklang mit der humanitären Hilfe erfolgen" –

⁶ Dok. 10128/08.

⁷ ABl. C 25 vom 30.1.2008, S. 1.

12. FORDERT die Mitgliedstaaten und die Kommission **AUF**, ihre Bemühungen um eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit in folgenden Bereichen weiter zu verstärken:

- Bereitstellung gezielter Information und/oder Aufklärung der Öffentlichkeit darüber, was vor, während und nach einem Notfall zu tun ist;
- Erhöhung der Sicherheit der Rettungskräfte in der EU;
- Verbesserung der Kenntnisse und Kompetenzen des diplomatischen Personals in Bezug auf den Katastrophenschutz, unter anderem durch Schulungs- und Informationsmaßnahmen;

Information und/oder Aufklärung der EU-Bürger

in der Absicht, die Öffentlichkeit für den Katastrophenschutz zu sensibilisieren und die Fähigkeit der Bürger zur Selbsthilfe zu stärken,

13. RUFT die Kommission AUF,

- a) die Öffentlichkeit stärker zu sensibilisieren, indem sie die einschlägigen nationalen Katastrophenschutz-Websites mit der bestehenden EU-Website über Katastrophenschutz verknüpft;
- b) Maßnahmen zur Ermittlung, zum Austausch und zur Verbreitung von bewährten Verfahren zu unterstützen und gemeinsam mit den Mitgliedstaaten EU-Referenzdokumente, beispielsweise mit Verzeichnissen bewährter Verfahren, zu erstellen;
- c) die einheitliche europäische Notrufnummer 112⁸ weiter zu fördern;
- d) die Sensibilisierung der Öffentlichkeit bei allen einschlägigen Gemeinschaftsinitiativen im Bereich des Katastrophenschutzes zu berücksichtigen;

⁸ Beschluss 91/396/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 (ABl. L 217 vom 6.8.1991, S. 31) und Richtlinie 2002/22/EG vom 7. März 2002 (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51).

14. RUFT die Mitgliedstaaten AUF,

- a) durch die Verknüpfung der einschlägigen nationalen Katastrophenschutz-Websites mit der bestehenden EU-Website einen Beitrag zu einer besseren Sensibilisierung der Öffentlichkeit zu leisten;
- b) sich an einem Informationsaustausch zu beteiligen, mit dem Ziel, bewährte Verfahren zu ermitteln, zu verbreiten und optimal zu nutzen und EU-Referenzdokumente, beispielsweise mit Verzeichnissen bewährter Verfahren, zu erstellen;
- c) die Verwendung und Bekanntheit der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 auf nationaler Ebene weiter zu fördern;
- d) bestehende Initiativen zur Information und/oder Aufklärung der Öffentlichkeit gemeinsam auf Gemeinschaftsebene zu nutzen;
- e) bei der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den Katastrophenschutz gegebenenfalls auch auf NRO, staatliche und nichtstaatliche Freiwilligenorganisationen sowie Privatunternehmen zurückzugreifen;
- f) die Sensibilisierung gefährdeter Gruppen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, durch gezielte Katastrophenschutzprogramme (z.B. Wettbewerbe im Rahmen der schulischen Bildung) zu fördern;

Sensibilisierung in Bezug auf die Sicherheit der Rettungskräfte

in der Absicht, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und die Sicherheit der Rettungskräfte zu erhöhen,

FORDERT die Kommission AUF,

- 15.** anhand der Erfahrung in den Mitgliedstaaten eine Übersicht über die Sicherheit der Rettungskräfte zu erstellen, und zwar insbesondere darüber, in welchem Ausmaß und in welcher Form gewalttätiges und aggressives Verhalten gegenüber diesen Kräften in den Mitgliedstaaten anzutreffen ist, und Maßnahmen, die zu dieser Übersicht beitragen, zu unterstützen;

16. dem Rat über diese Übersicht Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Maßnahmen zu empfehlen, die von den Mitgliedstaaten oder auf EU-Ebene ergriffen werden könnten, wie beispielsweise die Unterstützung von Initiativen für die Sicherheit der Rettungskräfte;

FORDERT die Mitgliedstaaten AUF,

17. die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Arbeit der Rettungskräfte zu fördern, um deren Sicherheit zu erhöhen, da dies die Gefahr aggressiven und gewalttätigen Verhaltens verringern kann;
18. sich weiterhin aktiv für die Erhöhung der Sicherheit der Rettungskräfte einzusetzen;

Katastrophenschutzschulung für diplomatisches Personal

in der Absicht, die Kenntnisse und Kompetenzen des diplomatischen Personals in Bezug auf den Katastrophenschutz zu verbessern,

19. RUFT die Kommission AUF,

- a) die Ausarbeitung von Informationsmaterial und ergänzenden Dokumentationen über das Gemeinschaftsverfahren und die anderen einschlägigen Gemeinschaftsinstrumente zu unterstützen und den Mitgliedstaaten solches Material für die Schulung und Unterrichtung ihrer Diplomaten zur Verfügung zu stellen;
- b) in katastrophenanfälligen Drittländern Informationssitzungen für Angehörige der diplomatischen Vertretungen der EU-Mitgliedstaaten zu veranstalten, um diese für das Gemeinschaftsverfahren und die anderen einschlägigen Gemeinschaftsinstrumente zu sensibilisieren;
- c) innerhalb des Rahmens, der für das diplomatische Personal der Mitgliedstaaten und die EU-Organe durch die Gemeinschaft festgelegt ist, Schulungsmaßnahmen über das breite Spektrum der EU-Instrumente und -Tätigkeiten zur Katastrophengewältigung zu entwickeln und anzuwenden;

- d) in das bestehende Schulungsprogramm über das Gemeinschaftsverfahren für Katastrophenschutz einen Kurs für diplomatisches Personal aus den EU-Mitgliedstaaten und aus der Kommission aufzunehmen;

20. RUFT die Mitgliedstaaten AUF,

- a) den Informationsfluss zu Katastrophenschutzfragen zwischen den Ministerien und anderen einschlägigen Behörden, die bei Katastrophenschutzereignissen in Drittländern eine Rolle spielen könnten, zu intensivieren;
- b) die Verteilung des von der Kommission bereitgestellten Informationsmaterials an das für Katastrophenbewältigung zuständige Personal ihrer diplomatischen Vertretungen zu fördern;
- c) in Bezug auf Fragen der Katastrophenbewältigung Informationskanäle für Korrespondenten einzurichten, mit denen die diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten und die EG-Delegationen in Drittländern vernetzt werden, bzw. diese Kanäle auszubauen;
- d) in die Notfallpläne der diplomatischen Vertretungen wichtige Informationen über das Gemeinschaftsverfahren und einschlägige aktuelle Kontaktstellen aufzunehmen;
- e) zu sondieren, inwieweit Kurse über das Gemeinschaftsverfahren und die anderen einschlägigen Gemeinschaftsinstrumente in die einzelstaatliche Schulung für Diplomaten aufgenommen werden können;
- f) die Teilnahme von Angehörigen der diplomatischen Vertretungen in den am meisten durch Katastrophen gefährdeten Ländern und der Außenministerien an Schulungen der Gemeinschaft zu fördern;
- g) den Austausch von Informationen bei den einschlägigen Bilanztreffen zu erleichtern.

=====